

AUSSCHREIBUNG

für das

50. Int. Osnabrücker ADAC Bergrennen

vom

04. – 06.08.2017

Gleichmäßigkeitsprüfung Modus 2

Grundlage dieser Ausschreibung ist die DMSB-Basisausschreibung für Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen in der gültigen Fassung. Mit dieser Ausschreibung werden Details zur Durchführung der nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltung geregelt.

veranstaltet vom

**Motorsportclub Osnabrück e.V. im ADAC
c/o Bernd Stegmann
Iburgerstraße 8
D – 49176 Hilter-Borgloh**

Inhalt:

Allgemeines Programm des Wettbewerbs

1. Organisation
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Zugelassene Fahrzeuge
4. Sicherheitsausrüstung der Fahrer
5. Zugelassene Bewerber und Fahrer
6. Nennungen, Haftung und Versicherung
7. Vorbehalte, offizielle Fassung
8. Allgemeine Verpflichtungen
9. Administrative - und techn. Wagenabnahme
10. Verlauf des Wettbewerbs
11. Parc Fermé, Schlusskontrollen
12. Klassements, Proteste, Berufungen
13. Preise und Pokale, Siegerehrung
14. Sonderbestimmungen des Veranstalters

Programm:

12.07.2017 24.00 Uhr

Nennschluss

03.08.2017 14.00 - 17.00 Uhr

Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme

04.08.2017 15.30 Uhr

Fahrerbriefing (verpflichtend)

Festzelt am Start

04.08.2017 10-12.00 Uhr

Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme
nach besonderer vorheriger Absprache

04.08.2017 16.30 - 18.30 Uhr

05.08.2017 08.00 - 12.00 Uhr

Offizielles Training

13.00 Uhr

Aushang der Liste der zu den Wertungsläufen zugelassenen Teilnehmer

05.08.2017 14.00 - 18.00 Uhr

06.08.2017 08.00 - 14.00Uhr

Wertungsläufe und gleich danach Aushang der Ergebnisse

06.08.2017 17.15 Uhr

inoffizielle Siegerehrung

1. ORGANISATION

Der MSC Osnabrück e.V. im ADAC veranstaltet vom 04.08. bis 06.08.2017 das „50. Int. Osnabrücker ADAC Bergrennen“ mit einer Gleichmäßigkeitsprüfung, Modus 2 gem. DMSB-Basisausschreibung für Club-Gleichmäßigkeitsprüfungen.

Die vorliegende Ausschreibung wurde durch den ADAC Weser-Ems-Sportabteilung genehmigt:

1.1 Organisationsausschuss, Sekretariat

Für den Organisationsausschuss zeichnet als Leiter:

Bernd Stegmann Liz. Nr., 10575505
Iburger Straße 8, D- 49176 Hilter/Borgloh
Tel.: +49 (0) 172 5215638 und +49 (0) 5409 7989970
Fax: +49 (0) 5409 7989969
E-Mail: bernd.stegmann@gmx.de

Die Adresse des Rennbüros der Veranstaltung lautet:

bis 03.08.2017 um 12.00 Uhr:

Iburger Straße 8, D-49176 Hilter/Borgloh
Tel.: +49 (0) 172/ 5215638 und +49 (0) 5409 7989970
Fax: +49 (0) 05409 7989969
E-Mail: bernd.stegmann@gmx.de

ab 03.08.2017 um 12.00 Uhr bis 06.08.2017 um 21.00 Uhr :

Alt Uphöfen 2, D-49176 Hilter/Borgloh
Tel.: +49 (0) 5409 4035573
Fax: +49 (0) 5409/9809183
E-Mail: Bekanntgabe per Bulletin

1.2 Offizielle

Fahrtleiter: Michael Schrey (D), Liz. Nr.: 1075993

Leiter Streckensicherung: Holger Maes (D), Liz. Nr.: 1112620

Sportkommissare:

Reinhold Hofmann (D) Vorsitz, Liz. Nr. 1058490

Lucien Franck (L), Liz. Nr. 003

Heinrich Eckstein (D), Liz. Nr. 1053853

Technische Kommissare:

Rüdiger Kleinschmidt (D) Vorsitz, Liz. Nr. 1039644

Christian Schleicher (D), Liz. Nr. 1078852

Patrick Körner (D), Liz. Nr. 1124053

Rolf Dörr (D), Liz. Nr. 1059569

Manfred Baumgartner (D), Liz. Nr.: n.n.

Zeitnehmer: Ralf Hartung (D) Vorsitz, Liz. Nr. 1060404

Sicherheitsbeauftragter: Kevin Ferner, Liz. Nr. 1076269

Teilnehmer Verbindungsmann: Wilhelm Rinne (D);

Verantwortlicher Rennarzt: Günter Götting (D)

Sekretäre der Veranstaltung: Michael Lippke (D), Liz. Nr. 1102925

Bernd Stegmann (D), Liz. Nr. 10575505

1.3 Offizieller Aushang:

Alle Mitteilungen und Beschlüsse sowie die Ergebnisse werden an folgendem Ort angeschlagen:

Anschlag am Rennbüro „Alt Uphöfen 2“, D-49176 Hilter/Borgloh

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1

Die Veranstaltung wird organisiert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) und seiner Anhänge, den Anforderungen für Veranstalter des FIA Int. Hill Climb Cup und der DMSB-Basisausschreibung für Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen sowie den Nationalen Sportgesetzen und den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung.

2.2

Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle oben genannten Vorschriften zu befolgen und verzichten auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im ISG vorgesehen sind.

2.3

Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, wird die ihr ausgestellte Lizenz entzogen.

2.4

Die Veranstaltung zählt für folgende Meisterschaft
Meisterschaft „GLP-Berg“ 2017

2.5

Strecke

Der Wettbewerb wird auf der Kreisstraße K 330, Borgloh-Bissendorf durchgeführt, die folgende Merkmale aufweist:

Länge: 2.030 m Start: 95,00 m NN Ziel: 168,00 m NN

Durchschnittssteigung: 4,5 % Größte Steigung: 7%

3. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

3.1

Zugelassen sind alle Fahrzeuge, welche den Vorschriften der DMSB-Basisausschreibung für Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen in der z. Zt. gültigen Fassung bzw. dem Reglement der ausgeschriebenen Serie entsprechen.

Klasse 4 Kampf der Zwerge, Tourenwagen ohne Hubraumbegrenzung

Klasse 5 GLPberg Tourenwagen ohne Hubraumbegrenzung (bis einschließlich. Bj. 31.12.1992)

4. Grundlagen der Veranstaltung

4.1

Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen, denen sich alle Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen, durchgeführt.

- DMSB-Basisausschreibung Clubsport-Wettbewerbe 2017
- DMSB-Basisausschreibung 2017 Clubsport Gleichmäßigkeitsprüfungen
- GLP-Berg-Serie-Ausschreibung

4.2 Beschreibung der Veranstaltung

Die Gleichmäßigkeitsprüfung dient nicht zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten und wird gemäß Modus 2 der DMSB-Basisausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfung durchgeführt.

4.3

Im Modus 2 ergeben sich die Platzierungen anhand der steigenden Zeitdifferenzen, wobei als Grundlage die im 1. Wertungslauf erzielte Zeit dient.

5. NENNUNGEN, VERANTWORTUNG UND VERSICHERUNG

5.1

Nennungen werden ab Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung entgegengenommen und sind an folgende Adresse zu richten:

MSC Osnabrück e.V. im ADAC
c/o Bernd Stegmann
Iburger Straße 8
D-49176 Hilter/Borgloh
Tel: +49 (0) 172/5215638 und +49 (0) 5409 7989970
Fax: +49 (0) 5409 7989969
Email: bernd.stegmann@gmx.de

NENNSCHLUSS: 12.07.2017 um 24.00 Uhr

Eingegangene Nennungen per E-Mail, Telegramm oder Fax müssen bis zum Nennschluss durch Mitteilung der laut offiziellem Nennungsformulars erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.

5.2

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 20 Fahrer. Entscheidend ist der Posteingangsstempel der Nennung.

5.3

Doppelstarts (1 Fahrer für 2 Fahrzeuge oder 1 Fahrzeug für 2 Fahrer) sind nicht zulässig.

5.4

Das Nenngeld beträgt

150,00 € mit fakultativer Veranstalterwerbung (Art. 8.3.2)

300,00 € ohne fakultative Veranstalterwerbung (Art. 8.3.2)

(inkl. gesetzlicher MWST.)

Das Nenngeld ist mit Angabe des Bewerbers/Fahrers wie folgt zu zahlen:

Bank:	Sparkasse Osnabrück
Internationale Zahlungen:	Swift-BIC: NOLA DE22XXX
IBAN:	DE27 2655 0105 0000 0473 32
Kontoinhaber:	MSC Osnabrück e.V. im ADAC
Kennwort:	Bergrennen 2017

5.5

Die Nennung wird nur angenommen, wenn sie zusammen mit der Zahlung des Nenngeldes bis zu der in Art. 6.1 bestimmten Nennfrist eingegangen ist.

5.6

Das Nenngeld beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Bewerbers und des Fahrers, sowie die notwendigen Startnummern.

5.7

Bei Zurückweisung einer Nennung sowie Absage der Veranstaltung wird das Nenngeld erstattet.

5.8

Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Bewerber / Fahrer trägt die alleinige Verantwortung für seine Versicherungen.

5.9

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter folgende Versicherung abgeschlossen:

Haftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen

- € 3.000.000 für Personenschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
 - € 1.100.000 für die einzelne Person
 - € 1.100.000 für Sachschäden
 - € 1.100.000 für Vermögensschäden
- Unfallversicherung mit folgenden Versicherungssummen für Fahrerhelfer
- € 15.500 im Todesfall
 - € 31.000 für den Invaliditätsfall mit 225 %-iger Progression
 - € 69.750 bei Vollinvalidität

Sportwarte

- € 31.000 im Todesfall
- € 62.000 für den Invaliditätsfall mit 225 %-iger Progression
- € 139.500 bei Vollinvalidität

Zuschauer

- € 15.500 im Todesfall
- € 31.000 für den Invaliditätsfall

5.10

Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, und zwar nicht nur bei den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen, sondern auch bei den Verschiebungen vom Parkplatz im Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.

6 – VORBEHALTE, OFFIZIELLE FASSUNG

6.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, seine Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die Bestandteil der Ausschreibung sind. Ebenso behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Wettbewerb bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Ereignissen abzusagen oder abzuberechnen, ohne dass ihm daraus irgendeine Entschädigungspflicht erwächst.

6.2 Jegliche Änderungen oder zusätzlichen Bestimmungen werden den Teilnehmern so schnell wie möglich durch datierte und nummerierte Bulletins am offiziellen Anschlagbrett (Artikel 1.3) mitgeteilt.

6.3

Jeden durch die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall haben die Sportkommissare zu entscheiden.

7 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

7.1 Startnummern

7.1.1 – Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter zwei Sätze Startnummern, die während des gesamten Wettbewerbs beidseitig auf dem Fahrzeug und entsprechend der Vorgabe per Bulletin sichtbar angebracht sein müssen. Fahrzeuge ohne korrekte Startnummern werden nicht zum Start zugelassen.

7.1.2 – Die Zuteilung der Startnummern obliegt dem Veranstalter.

7.1.3 – Am Ende des Wettbewerbs sind die Startnummern von Fahrzeugen, die auf öffentlicher Straße verkehren, vor dem Verlassen des Parc Fermé bzw. des Fahrerlagers zu entfernen.

7.2 Startaufstellung

7.2.1 – Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer tragen die Konsequenzen, wenn ihnen Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht bekannt sind, die gegebenenfalls vor dem Start beschlossen werden.

7.2.2 – Die Fahrer haben ihren Platz in der Startaufstellung mindestens 10 Minuten vor ihrer Startzeit einzunehmen. Fahrer, die zu ihrer Startzeit nicht am Start erscheinen, können vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

7.3 Werbung

7.3.1 – Das Anbringen von Werbung an den Fahrzeugen ist freigestellt, sofern diese:

- den FIA-Bestimmungen und den nationalen Bestimmungen entspricht und
- nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Auf den Seitenfenstern darf keinerlei Werbung angebracht werden.

7.3.2 – Der Veranstalter hat die folgenden Werbeaufschriften vorgesehen:

- Obligatorisch (Startnummern): Bekanntgabe per Nennungsbestätigung
- Fakultativ (mit Nenngeldermäßigung, Artikel 6.6): Bekanntgabe per Bulletin

7.4 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

7.4.1 – Während des Trainings und des Rennens können die folgenden Flaggenzeichen verwendet werden, die strikt zu befolgen sind:

Rote Flagge:	Sofort und endgültig anhalten
Gelbe Flagge*:	Gefahr, absolutes Überholverbot
Gelbe Flagge mit roten Längsstreifen:	Verschlechterung der Bodenhaftung
Blaue Flagge:	Überholversuch eines Mitbewerbers
Schwarzweiß karierte Flagge:	Ende des Laufs (Zieldurchfahrt)

* *Flagge geschwenkt:* unmittelbare Gefahr; bereit sein zum Anhalten

* *2 Flaggen gleichzeitig:* ernsthafte Gefahr

Wichtiger Hinweis: Wird ein Trainings- oder Rennlauf abgebrochen, wird dies immer mit der roten Flagge angezeigt. Gelbe Flaggen werden nur eingesetzt, wenn sich bei Rückführungen Sportwarte wegen notwendiger Arbeiten auf der Strecke befinden.

7.4.2 – Es ist streng untersagt, ein Fahrzeug quer oder entgegengesetzt zur Fahrtrichtung des Rennens zu bewegen, es sei denn, dies wird von den Streckenposten oder vom Rennleiter angeordnet. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss; weitere Sanktionen sowie die Weiterleitung des Falls an die betreffende ASN sind vorbehalten.

7.4.3 – Muss ein Fahrer seinen Lauf wegen mechanischen Schadens oder sonstiger Probleme abbrechen, so hat er sein Fahrzeug unverzüglich außerhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen, und er hat den Weisungen der Streckenposten Folge zu leisten.

8. ADMINISTRATIVE ABNAHME, TECHN. WAGENABNAHME

8.1 Administrative Abnahme

8.1.1

Die administrative Abnahme findet statt in:
Alt Uphöfen 2, D-49176 Hilter/Borgloh

8.1.2

Die Teilnehmer haben persönlich zur Abnahme zu erscheinen.

8.1.3

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:
Bewerber- und Fahrerlizenz, Führerschein, Fahrzeugpapiere und ggf. technischer Wagenpass.

8.2 Technische Wagenabnahme

8.2.1

Die technische Wagenabnahme findet statt:
fliegend im Fahrerlager

Die technische Wagenabnahme findet im Fahrerlager der GLP-Fahrzeuge statt.

8.2.2

Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen müssen die Teilnehmer bei der technischen Wagenabnahme ihr Fahrzeug persönlich begleiten.

8.2.3

Die Fahrzeugpapiere z. B. der Wagenpass müssen auf Verlangen vorgewiesen werden. Ansonsten kann die Abnahme des Fahrzeuges verweigert werden.

8.2.4 – Teilnehmer, die nach der ihnen zugeteilten Uhrzeit zur Abnahme erscheinen, werden nach dem Ermessen der Sportkommissare mit einer Strafe belegt, die bis zum Ausschluss gehen kann.

Die Sportkommissare können das Fahrzeug jedoch zur Abnahme zulassen, falls der Bewerber/Fahrer nachweisen kann, dass sein verspätetes Erscheinen auf höhere Gewalt zurückzuführen war. Ebenfalls können nach vorheriger Absprache des Leiters des Organisationsausschusses mit den Sportkommissaren Ausnahmen zugelassen werden.

8.2.5 – Mit der technischen Wagenabnahme wird nicht bestätigt, dass das abgenommene Fahrzeug dem gültigen Reglement entspricht.

8.2.6 – Nach Abschluss der Abnahme wird die Liste der zum Training zugelassenen Teilnehmer durch den Veranstalter veröffentlicht und ausgehängt.

9 – VERLAUF DES WETTBEWERBS

9.1 Start, Ziel, Zeitnahme

9.1.1 – Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.
Die Sportkommissare und der Rennleiter können die Startreihenfolge entsprechend den Gegebenheiten verändern.

9.2 – Kein Fahrzeug darf außerhalb seiner eigenen Gruppe starten, es sei denn, dies wurde von den Sportkommissaren ausdrücklich genehmigt.

9.2 – Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, gilt als gestartet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.

9.3 – Die Zeitnahme erfolgt durch Lichtschranke und ist auf mindestens 1/100 Sekunde genau.

9.2 Training

9.2.1 – Es ist streng verboten, außerhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren.

9.2.2 – Das offizielle Training findet gemäß dem detaillierten Zeitplan des Veranstalters statt. Es werden vier offizielle Trainingsläufe ausgetragen. Der Rennleiter behält sich vor, die Anzahl der Läufe aus Sicherheitsgründen zu reduzieren.

Startreihenfolge: aufsteigende Klassenfolge (Artikel 3.2), innerhalb dieser in absteigender Startnummernfolge.

9.2.3 – An den Trainingsläufen dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die die technische Wagenabnahme erfolgreich passiert haben.

9.2.4 – Zwei vollendete Trainingsläufe im offiziellen Training sind Bedingung für die Zulassung zum Start an den Rennläufen.
Sonderfälle werden den Sportkommissaren zur Entscheidung vorgelegt.

9.3 Wertungsläufe

9.3.1 – Die Wertungsläufe finden gemäß dem detaillierten Zeitplan des Veranstalters statt.

Startreihenfolge: aufsteigende Klassenfolge (Artikel 3.2), innerhalb dieser in absteigender Startnummernfolge.

9.3.2 – Der Wettbewerb umfasst vier Wertungsläufe. Der Rennleiter behält sich vor, die Anzahl der Läufe aus Sicherheitsgründen zu reduzieren.

Ein in einem Lauf nicht klassifizierter Teilnehmer ist, sofern die persönlichen und fahrzeugbedingten Sicherheitskriterien erfüllt sind, in den weiteren Wertungsläufen startberechtigt.

Ein in einem Lauf nicht klassifizierter Teilnehmer ist, sofern die persönlichen und Fahrzeug bedingten Sicherheitskriterien erfüllt sind, in den weiteren Wertungsläufen startberechtigt.

10 – PARC FERMÉ, SCHLUSSKONTROLLEN

10.1 Parc Fermé

11.1.1 – Am Ende des Wettbewerbs gelten für die Strecke zwischen der Ziellinie und der Einfahrt zum Parc Fermé die Bestimmungen des Parc Fermé.

10.1.2 – Am Ende des Wettbewerbs verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im Parc Fermé, bis der Rennleiter diesen mit Bewilligung der Sportkommissare aufhebt. Der Parc Fermé wird frühestens mit Ablauf der Protestfrist aufgehoben.

10.1.3 – Das Fahrerlager ist den Parc-Fermé-Bestimmungen unterstellt.

10.2 Zusätzliche Kontrollen

10.2.1 – Jedes Fahrzeug kann sowohl während des Wettbewerbs als auch insbesondere nach dem Ziel zusätzlichen Kontrollen durch die Technischen Kommissare unterzogen werden.

10.2.2 – Auf Verlangen der Sportkommissare – von Amts wegen oder auf einen Protest hin – kann ein Fahrzeug nach dem Ziel einer vollständigen und ausführlichen technischen Kontrolle, die die Demontage des Fahrzeugs bedingt, unterzogen und gegebenenfalls beschlagnahmt werden.

10.2.3 – Besondere Kontrollen (Wiegen etc.) finden nach Maßgabe der Sportkommissare statt.

11.1 Proteste

11.1.1 – Das Einreichen eines Protestes und die einzuhaltenden Fristen richten sich nach den Bestimmungen des ISG sowie nach dem Veranstaltungsreglement des DMSB.

11.1.2 – Die Frist für Proteste gegen die Ergebnisse oder die Wertung (ISG Artikel 13.4.4) beträgt 30 Minuten nach dem Aushang der Ergebnisse am offiziellen Anschlagbrett.

11.1.3 – Die Protestkaution beträgt EUR 500 (Internationaler Lizenzsport) bzw. EUR 300 (National A Lizenzsport, genehmigte DMSB-Serie) und ist in bar an die Sportkommissare zu bezahlen. Die Protestkaution ist mehrwertsteuerfrei.

11.1.4 – Kollektivproteste sowie Proteste gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig.

11.1.5 – Das Protestrecht kann nur ausgeübt werden von ordnungsgemäß zum Wettbewerb angemeldeten Bewerbern oder von deren Vertreter(n), der/die eine schriftliche Vollmacht (im Original) vorlegen kann/können.

11.1.6 – Erfordert ein Protest die Demontage des Fahrzeugs, sind deren geschätzte Kosten durch einen von den Sportkommissaren festzulegenden Vorschuss zu garantieren. Die Kontrolle wird nur durchgeführt, wenn dieser Vorschuss in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist hinterlegt wird.

11.3 Berufungen

11.3.1 – Das Einreichen einer Berufung und die entsprechenden Kosten richten sich nach den Bestimmungen des ISG.

11.3.2 – Die Berufungskautions beträgt EUR 1.500 und ist in bar zu bezahlen. Die Berufungsgebühr ist mehrwertsteuerfrei.

12. PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

12.1 Ehrenpreise:

1 Gesamtsieger GLP

Klassensieger und Platzierte bis zu 30% der gestarteten Teilnehmer je Klasse (Art. 3.2.)

12.2

Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Die Preise werden nicht versandt, sie müssen abgeholt werden.

12.3

Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache. Die inoffizielle Siegerehrung findet am 06.08.2017 ab ca. 17.30 Uhr im Festzelt neben dem Start, Holter Straße, statt.

13. SONDERBESTIMMUNGEN

13.1 Zusätzliche Vorschriften

13.1.1

Die Teilnehmer sind verpflichtet, ausschließlich die durch den Veranstalter zugewiesenen Fahrerlagerplätze zu belegen.

14.12

Die Teilnehmer und Teammitglieder verpflichten sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als unbedingt notwendig belästigt wird. Insbesondere ist das Führen von motorisierten Fahrzeugen durch Kinder und Jugendliche im Veranstaltungsbereich untersagt. Zuwiderhandlungen können zu einer sportrechtlichen Bestrafung durch die Sportkommissare führen.

14.1.3

Das Fahrerlager unterliegt nach den letzten Tagesrückführungen (Training und/oder Rennen) den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (D) und den Anordnungen der Verkehrsbehörde (Fahren nur mit zugelassenen Fahrzeugen und gültiger Fahrerlaubnis).

14.1.4

Die Aufstellung der Wettbewerbs- und Begleitfahrzeuge im Fahrerlager auf der öffentlichen Straße ist so vorzunehmen, dass mindestens eine halbe Straßenbreite freigehalten wird (Rettungswege!).

14.1.5

Bei allen Fahrzeugbewegungen im Veranstaltungsbereich sind alle Fahrer verpflichtet, die Sicherheitsgurte anzulegen. Für Fahrer von ein- und zweisitzigen Rennwagen ist dabei das ordnungsgemäße Tragen der Sturzhelme obligatorisch, für Fahrer von Tourenwagen wird dies empfohlen.

14.1.6

Bei den Rückführungen ist die Mitnahme von Personen in den Rennfahrzeugen strengstens verboten.

14.1.7. Fahrerlager (Altöl)

Altöl darf nur in dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Für Verstöße hiergegen, auch für solche seiner Helfer, kann der Bewerber/Fahrer aus der Wertung ausgeschlossen oder von den Sportkommissaren bestraft werden. Weitere, insbesondere dem Umweltschutz dienende Bestimmungen werden mit der Nennungsbestätigung (Bulletin) bekannt gegeben.

13.2 Haftungsausschluss

13.2.1 Erklärungen von Bewerbern, Fahrern und Beifahrern zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Wettbewerb teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen, und zwar gegen:

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue/-Regionalclubs und die ADAC-Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation des Wettbewerbs in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der beim Wettbewerb zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, den/die eigenen Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber(n), Fahrer(n) und Beifahrer(n) gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes oder gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Rennen) entstehen, beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung(en) zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungs- und Besichtigungsfahrt(en) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Fahrer/Beifahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden beim Wettbewerb nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe des Wettbewerbs eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die

automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der Bewerber/Fahrer/Beifahrer alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn selbst, sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Rallyeleiter, den Sportkommissaren, dem Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport und dem Schadensbüro der Jühe GmbH (Zurich Versicherung). Der Bewerber/Fahrer/Beifahrer erkennt die DMSB-Lizenzbestimmungen vorbehaltlos an.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den DMSB, seine Mitgliedsorganisationen und die ADAC-Gaue gemäß Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, ist er einverstanden. Er hat jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB-Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten zu erhalten und/oder sein Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter <http://www.dmsb.de/lizenznehmer.html> und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

13.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(Nur erforderlich, wenn Bewerber, Fahrer oder Beifahrer nicht Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeugs sind, siehe Angaben)

Der Fahrzeugeigentümer ist mit der Beteiligung des in der Nennung näher bezeichneten Fahrzeugs am Wettbewerb einverstanden und erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue/-Regionalclubs und die ADAC-Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation des Wettbewerbs in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der beim Wettbewerb zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des

enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Gegen die Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter, Eigentümer der anderen eingesetzten Fahrzeuge, die Helfer der/des in der Nennung angegebenen Teilnehmer(s) und der anderen Teilnehmer sowie gegen den/die Bewerber, Fahrer, Beifahrer des von ihm zur Verfügung gestellten Fahrzeugs (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Bewerber, Fahrer(n), Beifahrer(n) gehen vor!) verzichtet er auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes oder gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Rennen) entstehen, beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichtet er auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung(en) zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungs- und Besichtigungsfahrt(en) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Verzichtserklärung unberührt.

Osnabrück, im März 2017



gez. Bernd Stegmann

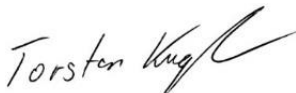


gez. Michael Schrey

Veranstalter/
/Unterschrift gesetzlicher Vertreter

12. April 2017

genehmigt vom **ADAC** am:



Torsten Kugel

Unterschrift

Unterschrift Wettbewerbsleiter/
zugleich Vertreter des Veranstalters

WE 066 / 17

mit der Reg.-Nr.:



Genehmigt
Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club (ADAC)
Weser-Ems e.V.
Sportsekretär

Stempel